

Stellung und Aufgaben von LehrerInnen

Individuelle Aufgaben und Verpflichtungen

Als Kernaufgaben der Lehrkräfte sind im Schulgesetz formuliert:

- Förderung der persönlichen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler;
- Unterrichtung, Erziehung, Beurteilung und Bewertung, Beratung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler in eigener pädagogischer Verantwortung.

Dabei sind die Bildungs- und Erziehungsziele, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie die Beschlüsse schulischer Gremien zu beachten. Allerdings darf „die eigene pädagogische Verantwortung durch Konferenzbeschlüsse nicht unzumutbar eingeschränkt werden“.

Wie diese drei Faktoren - individuelle pädagogische Freiheit, allgemeine Vorschriften (Beispiel: Rahmenlehrpläne) und Konferenzbeschlüsse der Einzelschule – inhaltlich zusammenspielen, stellt sich natürlich von Fall zu Fall unterschiedlich dar. Entscheidend für die Praxis wird sein, auf welche gemeinsamen Ziele und Vorgehensweisen sich ein Kollegium einigt. Orte für diese inhaltlichen Diskussionen sind die Fachkonferenzen und die Gesamtkonferenz.

Ein Spannungsfeld ergibt sich auch für die politische Betätigung. Selbstverständlich

haben Lehrkräfte die Freiheit der eigenen politischen Meinungsäußerung im Unterricht; selbstverständlich müssen sie auch andere Auffassungen berücksichtigen. Jede einseitige Beeinflussung der SchülerInnen ist zu unterlassen.

Als weitere Aufgabe ist die Mitwirkung an der eigenverantwortlichen Organisation und Selbstgestaltung der Schule festgeschrieben. Ausdrücklich wird hier auf die nötige Kooperation der Lehrkräfte untereinander und die Abstimmung der Erziehungsziele und der Unterrichtsgestaltung hingewiesen. Außerdem sind die Lehrkräfte zu regelmäßiger Fortbildung, insbesondere in der unterrichtsfreien Zeit, gesetzlich verpflichtet.

Zusammenspiel Lehrkraft – Schulleitung

Die Arbeit der Lehrkräfte unterliegt der Kontrolle seitens der Schulleiterin oder des Schulleiters. Bei Verstößen gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Weisungen der Schulaufsicht und Schulbehörde oder gegen Beschlüsse der schulischen Gremien muss die Schulleiterin/der Schulleiter eingreifen, ebenso bei Mängeln in der pädagogischen Arbeit. Da die Schulleiterin oder der Schulleiter Dienstvorgesetztenaufgaben wahrnimmt und damit für dienstliche Beurteilungen zuständig ist, besteht eine Kontrollfunktion gegenüber den Lehrkräften, die u.a. auch jederzeit über Unterrichtsbesuche wahrgenommen werden kann – in der Regel unter Beachtung der pädagogischen Eigenverantwortung der Lehrkräfte, also nach entsprechender Absprache.

Zusammenarbeit im Kollegium

Zu den (kollektiven) Rechten der Lehrkräfte gehört die Mitbestimmung speziell in der Gesamtkonferenz. Über Anträge, Beratungen und Beschlüsse können LehrerInnen auf die Bedingungen ihres Arbeitsplatzes Einfluss nehmen. Dazu gehören u.a. Vorschläge für das Schulprogramm, die pädagogische Entwicklung und die innere Organisation der Schule sowie Grundsätze zur Leistungsbewertung, Unterrichtsgestaltung, Klassenarbeiten, Qualitätsstandards, Erziehungsmaßnahmen, Einführung von Schulbüchern, Verteilung der LehrerInnen-Stunden und Fortbildung an der Schule.

Schulgesetz für das Land Berlin

vom 26.01.2004, zuletzt geändert am
19.6.2012

§ 67 Aufgaben und Stellung der Lehrkräfte

(1) Lehrerin oder Lehrer (Lehrkraft) ist, wer an einer Schule selbständig Unterricht erteilt. Als Lehrkraft gilt auch, wer an einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ als Pädagogische Unterrichtshilfe selbständig tätig ist; dies gilt auch für die selbständige Tätigkeit im gemeinsamen Unterricht an der allgemeinen Schule.

(2) Die Lehrkräfte fördern die persönliche Entwicklung, das eigenständige Lernen und das eigenverantwortliche Handeln der Schülerinnen und Schüler. Sie unterrichten, erziehen, beurteilen und bewerten, beraten und betreuen in eigener pädagogischer Verantwortung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele und der sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der Beschlüsse der schulischen Gremien. Die unterrichtliche Tätigkeit der in Abs. 1 Satz 2 genannten Lehrkräfte vollzieht sich in Abstimmung mit den anderen Lehrkräften nach Abs. 1. Die eigene pädagogische Verantwortung darf durch Konferenzbeschlüsse nicht unzumutbar eingeschränkt werden.

(3) Die Lehrkräfte müssen unbeschadet ihres Rechts, im Unterricht die eigene Meinung zu äußern, dafür sorgen, dass auch andere Auffassungen, die für den Unterrichtsgegenstand im Rahmen des Bildungsauftrags der Schule erheblich sind, zur Geltung kommen. Jede einseitige Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler ist unzulässig.

(4) Die Lehrkräfte wirken an der eigenverantwortlichen Organisation und Selbstgestaltung der Schule, an der Erstellung des Schulprogramms und der Qualitätssicherung sowie an der Gestaltung des Schullebens aktiv mit. Sie kooperieren und stimmen sich in den Erziehungszielen und in der Unterrichtsgestaltung miteinander ab.

(5) Die Lehrkräfte nehmen ihre Verantwortung für die Organisation und Gestaltung des Schullebens durch ihre stimmberechtigte Mitarbeit an den Lehrerkonferenzen und anderen schulischen Gremien wahr.

(6) Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich regelmäßig insbesondere in der unterrichtsfreien Zeit fortzubilden. Gegenstand der Fortbildung sind auch die für die Selbstgestaltung und Eigenverantwortung der Schule erforderlichen Kompetenzen. Die schulinterne Fortbildung hat dabei Vorrang. Die Fortbildung wird durch entsprechende Angebote der Schulbehörden ergänzt.

§ 79 Gesamtkonferenz der Lehrkräfte

(1) An jeder Schule wird eine Gesamtkonferenz der Lehrkräfte gebildet. Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte ist das Beratungs- und Beschlussgremium aller an der Schule tätigen Lehrkräfte und eigenverantwortlich erzieherisch tätigen Personen. Sie berät und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie die kontinuierliche Entwicklung und Sicherung der schulischen Qualität, soweit nicht die Schulkonferenz nach § 76 Abs. 1 und 2 entscheidet.

(2) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte fördert die Zusammenarbeit der Lehrkräfte sowie die pädagogische und fachliche Kooperation mit anderen, insbesondere den benachbarten Schulen. Sie wählt aus ihrer Mitte

1. ihre Vertreterinnen und Vertreter für die Schulkonferenz,
2. zwei Mitglieder für den Bezirkslehrerausschuss oder den Lehrerausschuss Berufliche Schulen,
3. bis zu vier Mitglieder in die erweiterte Schulleitung (§ 74 Abs. 3 Nr. 3) und
4. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Gesamtschülervertretung und die Gesamtelternvertretung.

Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte tritt mindestens dreimal im Jahr auf Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters zusammen. An Schulen, an denen nach § 80 Abs. 3 Abteilungskonferenzen gebildet werden, tritt die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte mindestens zweimal im Jahr auf Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters zusammen.

(3) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder über die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (§ 74 Abs. 1) und mit einfacher Mehrheit insbesondere über

1. Vorschläge für das Schulprogramm sowie die fachliche und pädagogische Entwicklung und innere Organisation der Schule,
 2. die Organisation des Dualen Lernens,
 3. Grundsätze für die Koordinierung und Auswertung der Unterrichtsgestaltung, der Unterrichtsmethoden sowie für die Lernerfolgskontrollen und anderen pädagogischen Beurteilungen,
 4. Grundsätze für Art, Umfang und Verteilung der Klassenarbeiten einschließlich der Anerkennung von Schulleistungstests (§ 58 Abs. 6) als Klassenarbeiten,
 5. die Qualitätsstandards von verbindlichen grundsätzlichen Unterrichtsinhalten im Rahmen der schulischen Selbstgestaltungsmöglichkeiten sowie die Instrumente zur Evaluation und Sicherung der Qualität ihrer fachlichen und pädagogischen Arbeit,
 6. Grundsätze der Erziehungsarbeit einschließlich von Maßnahmen bei Erziehungskonflikten,
 7. die Zusammenarbeit mit anderen Schulen zur Erweiterung des Kursangebots in der gymnasialen Oberstufe,
 8. Grundsätze für die Einführung von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien sowie die Auswahl von Lern- und Lehrmitteln,
 9. Grundsätze der Verteilung der Lehrerstunden aus dem Gesamtstundenpool, des Einsatzes der Lehrkräfte und der sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unterricht, Betreuung, Aufsicht und Vertretung, der Verteilung besonderer dienstlicher Aufgaben sowie besondere Formen der Arbeitszeitregelung,
 10. Grundsätze der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals an der Schule,
 11. Vorschläge zur Verwendung der der Schule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
 12. Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3.
- (4) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte kann Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen. Die Ausschüsse wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.